



NR. 111 | 27.06.2012

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang Musik mit
Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschule an
der Folkwang Universität der Künste

vom 13.06.2012



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele
- § 4 Lehrveranstaltungen, Mentoring
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen; Bildung der Modulnoten
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Studierende in besonderen Situationen
- § 14 In Kraft treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und den Prüfungen im Studienfach Musik im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschule an der Folkwang Universität der Künste.

§ 2

Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums ist die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 41 Abs. 1 KunstHG.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind

- die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren, durch das vor Beginn des Studiums die Studierfähigkeit festgestellt wird (Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen fachlichen Eignung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang Musik mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschule der Folkwang Universität der Künste vom 13.06.2012) ,
- für ausländische Bewerberinnen oder Bewerber zusätzlich die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift gem. der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste.

§ 3

Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module

(1) Im Bachelorstudium werden in den musikalisch-künstlerischen Studien eigene künstlerische Erfahrungen und Kompetenzen als Grundlage für die anschauliche bzw. fassliche, vielfältige fachspezifische Weisen der Auseinandersetzung nutzende Thematisierung von Musik im Unterricht an Haupt-, Real- und Gesamtschulen erworben. Das Studium schafft hauptsächlich die künstlerischen Voraussetzungen für die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben im Unterrichtsfach Musik in der Schulform Haupt-, Real- und Gesamtschule. Musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien haben einen geringeren Stellenwert im Bachelor-Studium. Die Lehrveranstaltungen in Musikwissenschaft und Musikpädagogik/ Musikdidaktik haben im Bachelor-Studium einführenden Charakter und sind in der Perspektive (mit Blick auf das Master-Studium) darauf gerichtet Kompetenzen zu entwickeln, die

notwendig sind, um Musikunterricht an Haupt-, Real- und Gesamtschulen schülerorientiert, anspruchsvoll und lerngruppengerecht zu erteilen. Neben dem Bezug zum Berufsfeld Schule qualifiziert das Bachelor-Studium Lehramt Musik für weitere musikpädagogische Arbeitsfelder wie die außerschulische Jugendarbeit, musikalische Erwachsenenbildung, freie und institutionelle Kultur- oder Medienarbeit.

(2) Dem Studienprogramm liegt ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte zugrunde. Dies fordert von allen Studierenden die Bereitschaft, sich einerseits mit der Vielfalt musikkultureller Phänomene auseinanderzusetzen und sich andererseits auf Grundlage des Studienangebots ein individuelles Qualifikationsprofil zu erarbeiten.

(3) Das Studium nutzt Möglichkeiten der Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Eine angemessene Qualifizierung für die genannten Professionen kann nur durch eine kontinuierliche Vernetzung dieser Bereiche geschehen, nämlich durch die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen auf Grundlage professionsspezifischer Kompetenzen, durch Module, die verschiedene Studienbereiche verbinden, sowie durch ein in das Studienprogramm integriertes Beratungsangebot für die Studierenden. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet das Studium einen gewichtigen Beitrag zur musikalischen sowie zur allgemeinen Bildung der Studierenden, indem es künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen entwickelt. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für die differenzierte Wahrnehmung und Mitgestaltung des zukünftigen Arbeitsfelds. Das Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen anlegen und für dieses Lernen motivieren.

(4) Eine Auflistung der Studienmodule mit Angaben über (Kompetenz-)Ziele und Prüfungsformen sowie ein Studienplan sind als Anlagen beigefügt. Etwaige Änderungen und Anpassungen des Modulhandbuchs berühren diese Prüfungsordnung nicht.

§ 4

Lehrveranstaltungen, Mentoring

(1) Es gibt die folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen: Vorlesung, Übung, Seminar, Kolloquium, Praktikum, Einzelunterricht, Gruppenunterricht.

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen

Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in der Anfertigung des Protokolls einer
Seminarsitzung, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie
beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich u. a. zur Veranschaulichung der beruflichen Relevanz der
Studieninhalte. In den Lehramtsstudiengängen fungiert dieser Berufsbezug als eine
(wenn auch nicht als einzige) zentrale Sinndimension des gesamten Studiums. Praktika
sind als Eignungspraktikum vor Beginn des Studiums, als Orientierungspraktikum und
als Berufsfeldpraktikum (vgl. LABG § 12, Absätze 1, 2 und 4 und LZV § 7) organisiert.
Das Eignungspraktikum von insgesamt 20 Tagen wird möglichst schon vor
Studienbeginn an einer Schule absolviert. Die eigene Schule darf nicht Praktikumsort
sein. Das Orientierungspraktikum findet im 3./4. Bachelor-Semester statt. Es umfasst
insgesamt 80 Stunden (vier Wochen) an einer Schule der studierten Schulform; es wird
durch die Bildungswissenschaften vorbereitet. Das Berufsfeldpraktikum im 4./5.
Bachelor-Semester umfasst ebenfalls 80 Stunden (vier Wochen) und kann nicht nur an
Schulen, sondern auch in bildungsorientierten Einrichtungen absolviert werden (z.B.
Weiterbildungseinrichtungen, Beratungsstellen, Museen u.v.m.).

Der Einzelunterricht bietet die Möglichkeit der individuellen künstlerischen Profilierung
und die Reduktion der Kontingenz von Bedeutungszuweisungen auf der Ebene der
Interpretantin oder des Interpretanten.

Der Gruppenunterricht bietet Studierenden Austauschmöglichkeiten, kollegiale
Supervision sowie die Möglichkeit der Vervielfältigung von Bedeutungszuweisungen in
Interaktionen.

(2) Das Mentoring-Programm besteht an der Folkwang Universität der Künste aus
folgenden Einrichtungen und Maßnahmen:

- zentrale Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten durch das Prüfungsamt der
Fachbereiche 1 und 2 der Folkwang Universität der Künste,
- Sprechstunden der Dekanin oder des Dekans,
- Sprechstunden der Studiengangsbeauftragten oder des Studiengangsbeauftragten,
- Sprechstunden der Modulbeauftragten,
- regelmäßig stattfindende Informationsveranstaltungen, zu denen die
Studiengangsbeauftragte oder der Studiengangsbeauftragte einlädt.

(3) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und
Studienanforderungen, stehen die hauptamtlich Lehrenden der Fächer
Musikpädagogik und Musikwissenschaft des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität
der Künste zur Verfügung.

(4) Für die Beratung in Fragen der Studienorganisation innerhalb des Studiums ist das
Prüfungsamt des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste sowie die
Studiengangsbeauftragte oder der Studiengangsbeauftragte zuständig.

(5) Für die fachspezifische Studienberatung stehen die Dozentinnen und Dozenten
innerhalb der jeweiligen Fachgruppen zur Verfügung.

- (6) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden bietet das „International Office“ der Folkwang Universität der Künste Beratungen an.
- (7) Informationen über weitere Beratungsangebote können der Homepage der Folkwang Universität der Künste entnommen werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

Abweichend von § 12 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschule an der Universität Duisburg-Essen ist der Fachbereich 2 der Folkwang Universität der Künste zuständig. Seinem Prüfungsausschuss gehören an:

- (1) 4 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- (2) 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (3) 1 Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (4) 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

§ 6

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Um die Voraussetzungen für eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um ein angemessenes künstlerisches Niveau unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

(2) Abweichend von § 17 Abs. 1 bis Abs. 4 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen ist die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende Teilmodule spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende Teilmodule bis zum 15.06.. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung beim Prüfungsamt statt, bei anderen Prüfungstypen beim Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfung werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(4) Abweichend von § 17 Abs. 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-

Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschule an der Universität Duisburg-Essen erfolgt der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt. Der Rücktritt ist zu begründen.

§ 7

Prüfungsleistungen; Bildung der Modulnoten

- (1) Zusätzlich zu den in § 16 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschule an der Universität Duisburg-Essen existiert folgende Prüfungsform: Praktische Prüfung.
- (2) Sämtliche Prüfungsleistungen sind dem Studienplan im Anhang zu entnehmen.
- (3) In einigen Modulen sind Studienleistungen als Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten vorgesehen. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (4) Die Bildung der Modulnoten erfolgt unter Einbeziehung der Leistungspunkte gemäß der Zeile 7 „Benotung“ der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Notenwerte um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierteren Bewertung der einzelnen Prüfungen gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(3) Teilmodulnoten lauten

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Berechnung der Noten werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen bis auf die erste ohne Rundung gestrichen.

(4) Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer werden die Bachelor-Arbeit sowie solche Prüfungsleistungen bewertet, deren Nichtbestehen das Studium endgültig beendet. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 55 Absatz 5 Satz 1 KunstHG eine Versicherung an Eides statt verlangt und abgenommen werden.

(5) Die Note von Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden, wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“, wird vom Fachprüfungsausschuss im Falle schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person wird eine angemessene Frist für die Bewertung von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses festgelegt.

(6) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsergebnis dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt geben.

(7) Praktika werden nicht benotet.

(8) Das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte ist Bestandteil der Studienbereichsnote für die Bildungswissenschaften, welche schwerpunktmäßig an der Universität Duisburg-Essen studiert werden.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen. In studienorganisatorisch problematischen Fällen (bspw. eines zu wiederholenden

künstlerischen Einzelunterrichts) muss der Prüfungsausschuss unter Anhörung der Studierenden oder des Studierenden entscheiden.

§ 10

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Fachnoten in den Studienfächern einschließlich Bildungswissenschaften und
- der Note für das Modul DaZ und
- der Note für die Bachelor-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird abweichend von der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

A „Bestanden“ – die besten 10%

B „Bestanden“ – die nächsten 25%

C „Bestanden“ – die nächsten 30%

D „Bestanden“ – die nächsten 25%

E „Bestanden“ – die nächsten 10%

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 31 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 11

Anmeldung zur Bachelor- Arbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung oder Diplomprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Rücktritt von der Bachelor-Arbeit ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zur Bachelorarbeit möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

§ 12

Bachelor-Arbeit

(1) Wird die Bachelor-Arbeit im Unterrichtsfach Musik verfasst, kann sie in Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik angefertigt werden.

(2) In der Bachelor-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der durch die zu erwerbenden Kreditpunkte vorgegebenen Zeit ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(3) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Bachelor-Arbeit soll 50 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses auch von anderen nach § 57 Absatz 1 KunstHG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Soll die Bachelor-Arbeit in einer

Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Fachprüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellerin oder den Themensteller und das Thema der Bachelor-Arbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung der gewünschten Themenstellerin oder des gewünschten Themenstellers bzw. Themas.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut anzufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“

(7) Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 13

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen über § 17 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann



oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt

der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises

befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14

In Kraft treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats 2 vom 13.06.2012.

Essen, den 13.06.2012

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert

Anhang: Studienplan, Tabelle mit Qualifikationszielen der Module

Sigle	Modulname	
	Wintersemester	Sommersemester
Einzelunterricht	Seminar	
Gruppenunterricht	Vorlesung + Übung	

[...]WP Wahlpflichtveranstaltung; Veranstaltungen ohne dieses Kennzeichen sind Pflichtveranstaltungen.

Studienplan **Lehramt HRGe B.A.**
 Unterrichtsfach **Musik**



1	2	3	4	5	6
I Künstlerisches Basismodul 9 LP		II.1 Künstlerisches Kernmodul 1 9 LP		II.2 Künstlerisches Kernmodul 2 6 LP	
a) Gesang	2 x 0,75 SWS 2 LP	a) Gesang	2 x 0,75 SWS 2 LP	a) Gesang	1 x 0,75 SWS 1 LP
b) BILL	2 x 0,75 SWS 2 LP	b) BILL	2 x 0,75 SWS 2 LP	b) BILL	2 x 0,75 SWS 2 LP
c) Drum Set/Percussion oder Gitarre/E-Gitarre/E-Bass	2 x 0,75 SWS 2 LP	c) Drum Set/Percussion oder Gitarre/E-Gitarre/E-Bass	2 x 0,75 SWS 2 LP	c) Drum Set/Percussion oder Gitarre/E-Gitarre/E-Bass	2 x 0,75 SWS 2 LP
d) Rhythmisches Training	1 x 2 SWS 1 LP	d) Rhythmisches Training	1 x 2 SWS 1 LP	d) Tonsatz	1 x 2 SWS 1 LP
e) Bandarbeit, Big-Band-/Ensembleleitung	2 x 1 SWS 2 LP	e) Bandarbeit, Big-Band-/Ensembleleitung	2 x 1 SWS 2 LP	(1) PP: Vorsingen (15 Min.); (2) PP: Vorspiel (15 Min.); (3) PP: Präsentation stilistisch unterschiedlicher Stücke im Bereich Drum Set/Percussion/Gitarre/Bass (30 Min.)	
- keine Prüfungsleistungen -		(1) PP: Kombiniertes Vorspiel und Vorsingen und Liedbegleitung (15 Min.); PP: Präsentation stilistisch unterschiedlicher Stücke im Bereich Drum Set/Percussion/Gitarre/Bass; (3) PP: Probenarbeit (20 Min.)			
III.1 Dirigieren/Musiktheorie 1 9 LP		III.2 Dirigieren/Musiktheorie 2 8 LP			
a) Dirigiertechnik 1	2 x 1 SWS 2 LP	a) Dirigiertechnik 2	2 x 1 SWS 2 LP		
b) Übungsensemble 1	2 x 2 SWS 2 LP	b) Übungsensemble 2	2 x 2 SWS 2 LP		
c) Musikalisches Hören 1	2 x 1 SWS 2 LP	c) Musikalisches Hören 2	2 x 1 SWS 1 LP		
d) Komponieren für die berufliche Praxis 1	1 x 1 SWS 1 x 2 SWS 3 LP	d) Komponieren für die berufliche Praxis 2	1 x 1 SWS 1 x 2 SWS 3 LP		
- keine Prüfungsleistungen -		(1) Chorprobe (20 Min.); (2) Test zum Musikalischen Hören (30 Min.); (3) Mediale Präsentation selbst erstellter Musikstücke (10-20 Min.)			
IV.1 Musikalische Bildung unter kulturwissenschaftlichen Aspekten 1 6 LP		IV.2 Musikalische Bildung unter kulturwissenschaftlichen Aspekten 1 6 LP		IV.3 Musikalische Bildung unter kulturwissenschaftlichen Aspekten 3 4 LP	
a) Grundlagen der Musikgeschichte	2 x 2 SWS 4 LP	a) Diagnose und Förderung (Unterrichtsevaluation)	1 x 2 SWS 3 LP	a) Literatur-/Interpretationskunde	2 x 1 SWS 2 LP
b) Einführung in musikpädagogisches Denken	1 x 2 SWS 2 LP	b) Musikalische Praxis auf der Sekundarstufe I	1 x 2 SWS 3 LP	b) Einführungs Musikethnologie	1 x 2 SWS 2 LP
(1) Klausur (120 Min.)		(1) Schriftliche Hausarbeit (8-10 S.)		(1) Schriftliche Hausarbeit (8-10 S.)	
		V Berufsfeldpraktikum 6 LP		Bachelorarbeit	
		in einem der Unterrichtsfächer abzuleisten		Schriftliche Abschlussarbeit in <i>Musik als Unterrichtsfach</i> , <i>2. Unterrichtsfach</i> oder <i>Bildungswissenschaften</i>	
		a) Begleitveranstaltung 1 x 2 SWS 3 LP			
		b) Praxisaufenthalt 3 LP			
		- keine Prüfungsleistungen -			

Studienfach Musik im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste
Kompetenzbeschreibungen der Module

Nr.	Modulname	Kompetenzbeschreibung
I	Künstlerisches Basismodul	<p>Die Studierenden verfügen über eine gesunde, natürliche Singstimme.</p> <p>Die Studierenden sind zu rhythmisch fließendem und klanglich sensiblem Auswendigspiel von Liedbegleitungen und Literatur bei gesunder Körpersprache in der Lage.</p> <p>Die Studierenden sind zu einem fließenden, rhythmischen und klanglich differenzierten Ausdruck auf dem Instrument bei gleichzeitig entspannter Körpersprache in der Lage. Sie besitzen technische Grundlagen.</p> <p>Die Studierenden verfügen über ein Repertoire an Rhythmus-Basisübungen und besitzen die Kompetenz für Warm-Ups. Sie verfügen über eine gesunde und entspannte Körpersprache.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, eine Band in verschiedenen populärmusikalischen Stilrichtungen wie Jazz, Pop, Rock u.a. aufzubauen, Stücke auszusuchen bzw. einzurichten und zu arrangieren, die Proben kompetent zu begleiten und bei Aufführungen, falls erforderlich, zu leiten.</p>
II.1	Künstlerisches Kernmodul 1	<p>Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Basismodul im Bereich Gesang in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Basismodul im Bereich Klavier in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden haben ihre Kenntnisse aus dem Künstlerischen Basismodul im Bereich Drum Set Percussion/ Gitarre, E-Gitarre, E-Bass vertieft.</p> <p>Die Studierenden haben ihre Kenntnisse aus dem Künstlerischen Basismodul im Erarbeiten von Rhythmus-Basisübungen, in der Ausbildung einer Kompetenz für Warm-Ups und der Entwicklung einer gesunden und entspannten Körpersprache vertieft.</p> <p>Die Studierenden haben ihre Kenntnisse aus dem Künstlerischen Basismodul im Bereich Bandarbeit, Big-Band-/Ensembleleitung vertieft.</p>
II.2	Künstlerisches Kernmodul 2	<p>Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Kernmodul 1 im Bereich Gesang in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Kernmodul 1 im Bereich Klavier in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden haben ihre Kenntnisse aus dem Künstlerischen Kernmodul 1 im Bereich Drum Set Percussion/ Gitarre, E-Gitarre, E-Bass vertieft.</p> <p>Die Studierenden haben ihre Kenntnisse in Bezug auf ihre satztechnisch-kompositorischen und analytischen Fähigkeiten, speziell mit Blick auf den angestrebten Beruf vertieft.</p>

III.1	Dirigieren/Musiktheorie 1	<p>Die Studierenden sind in der Lage, Kinder und Jugendliche stimmbildnerisch und probenmethodisch zu betreuen und das entsprechende Repertoire probenmethodisch und dirigiertechisch anzuleiten. Die Studierenden sind in der Lage Chor- und Instrumentalwerke für Kinder und Jugendliche praktisch zu erarbeiten und die Erarbeitung methodisch reflektieren zu können sowie ihr anleitendes Ausdrucksvermögen ausdifferenzieren.</p> <p>Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, Strategien musikalischen Hörens in verschiedenen Situationen musikalischer Praxis einzusetzen.</p> <p>Die Studierenden besitzen die Fähigkeit eigene Arrangements und Musikstücke unterschiedlicher Genres und Besetzungen zu erstellen.</p>
III.2	Dirigieren/Musiktheorie 2	<p>Die Studierenden haben die Fähigkeiten aus dem Modul Dirigieren/ Musiktheorie 1 vertieft, Kinder und Jugendliche stimmbildnerisch und probenmethodisch zu betreuen und das entsprechende Repertoire probenmethodisch und dirigiertechisch anzuleiten. Außerdem besitzen sie Kenntnisse der für die Zielgruppe relevanten Literatur.</p> <p>Die Studierenden haben die Fähigkeiten aus dem Modul Dirigieren/ Musiktheorie 1 vertieft, Chor- und Instrumentalwerke für Kinder und Jugendliche praktisch zu erarbeiten und die Erarbeitung methodisch reflektieren zu können. Ihr anleitendes Ausdrucksvermögen vor dem Hintergrund eigener chorpraktischer Erfahrungen wird weiter ausdifferenziert und Kenntnisse der zielgruppenorientierten Literatur werden vertieft.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, kompositorische Strukturen und satztechnische Zusammenhänge hörend zu erfassen und zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig eigene Arrangements und Musikstücke unterschiedlicher Genres und Besetzungen zu erstellen.</p>
IV.1	Musikalische Bildung unter kulturwissenschaftlichen Aspekten 1	<p>Die Studierenden sind in der Lage, vielfältige musikalische Phänomene historisch sowie unter dem Blickwinkel von Theorien des Musiklernens und - lehrens einzuordnen und auf Perspektiven ihrer musikunterrichtlichen Thematisierung hin zu durchdenken. Sie erfassen dabei die Standortbezogenheit der Auseinandersetzung mit Musik als Chance für eine permanente Erweiterung eines musikbezogenen Weltbildes (Bildung als Prozess, lebenslanges Lernen). Sie sind im Stande, die historische und kulturelle Bedingtheit von Musik unter Gesichtspunkten der Multi-, Inter- und Transkulturalität zu reflektieren.</p>
IV.2	Musikalische Bildung unter kulturwissenschaftlichen Aspekten 2	<p>Die Studierenden sind in der Lage Prinzipien und Methoden der Unterrichtsevaluation, der Binnendifferenzierung des Musikunterrichts und der differenzierten Förderung leistungsunterschiedlicher Schülerinnen und Schüler kennen zu lernen und anhand von Fallbeispielen im Seminar zur Anwendung zu bringen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage sich mit dem Einsatz unterschiedlicher Instrumentarien, mit den Besonderheiten der Stimmphysiologie im Jugendalter und mit Prinzipien musikalischer Gestaltungsarbeit</p>

		<p>(dabei das Arrangieren für gemischte Besetzungen) und des Klassenmusizierens in den Schulformen der Sekundarstufe I vertraut zu machen. Sie sind mit Methoden der Probenarbeit vertraut. Die Studierenden sind in der Lage musikalische Gestaltungsarbeit oder das Klassenmusizieren in Lerngruppen der Haupt-, Real- oder Gesamtschule in mindestens drei Schulstunden anzuleiten.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage zu einem musikpädagogischen Thema mit Relevanz für den Musikunterricht der Sekundarstufe I die relevante wissenschaftliche Literatur zu recherchieren und dabei generell die Standards wissenschaftlicher Recherche zu rekapitulieren. Sie sind in der Lage das jeweilige musikpädagogischen Thema und den umrissenen Gegenstand oder Gegenstandsbereich anhand unterrichtspraktischer Konsequenzen zu durchdenken</p>
IV.3	Musikalische Bildung unter kulturwissenschaftlichen Aspekten 3	<p>Die Studierenden besitzen grundlegende Literaturkenntnisse der Musikgeschichte und sind zur kritischen Auseinandersetzung mit zentralen Interpretationen in der Lage.</p> <p>Die Studierenden besitzen einen Überblick über die Forschungsfelder im Bereich nicht-europäischer (Kunst-)Musik und europäischer Volksmusik sowie über die spezifischen Methoden der Musikethnologie.</p>
V	Berufsfeldpraktikum	<p>Die Studierenden sind in der Lage, Handlungsfelder des Berufes der Musikpädagogin bzw. des Musikpädagogen innerhalb und außerhalb des Schuldienstes zu unterscheiden, mit konkreten Inhalten bzw. Vorstellungen zu verbinden und in ihrem Zusammenhang zu reflektieren. Die Studierenden können unter Anleitung grundlegende Elemente unterrichtlichen Lehrens und Lernens planen, durchführen und reflektieren. Sie haben ausgewählte berufliche Optionen der Vermittlungsarbeit in Institutionen oder Unternehmen ansatzweise erprobt und können ihre persönliche Kommunikationsfähigkeit in der Vermittlungsarbeit auf Grundlage ihrer Erfahrungen einschätzen und Entwicklungspotentiale identifizieren. Außerdem reflektieren sie ihre Praktikumserfahrungen vor dem Hintergrund ihrer Studienwahl.</p>